

Aqua Viva fordert die konsequente Umsetzung geltenden Rechts

Die Schweiz verfügt seit 1992 über ein ambitioniertes Gewässerschutzgesetz. Rund 30 Jahre nach dessen Inkraftsetzung droht dieser Erfolg zu verblässen: Die Umsetzung verzögert sich auf allen Ebenen. Aqua Viva sagt: Schluss damit! Um dem Gewässerschutzgesetz zum Durchbruch zu verhelfen, müssen sich Politik und Verwaltung endlich zu einem konsequenten Vorgehen durchringen.

Aqua Viva fordert:

1. Umsetzung beschleunigen

Der Bund muss gegenüber den Kantonen für die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Umsetzungsfristen sorgen. In nahezu allen Bereichen des Gewässerschutzgesetzes sind eine schleppende Umsetzung oder sogar gravierende Vollzugsdefizite festzustellen. So gibt es beispielsweise immer noch Kantone und Wasserkraftwerke, die ihre Sanierungspflichten hinsichtlich Mindestrestwassermengen nicht erfüllt haben – obwohl die gesetzliche Frist bereits 2012 auslief. Kraftwerke, die ihre Restwassermengen entgegen der geltenden Gesetzgebung bis 2012 nicht angepasst haben, profitieren seither von einem Mehrwert. Sie können das Flusswasser weiterhin in vollem Umfang zur Energieerzeugung nutzen, mehr Strom erzeugen und damit höhere Einnahmen erzielen als Kraftwerke, die wie vorgeschrieben restwassersaniert sind. Bei der Gewässerräumung endete die Umsetzungsfrist 2018. Leider zeichnet sich auch hier eine ähnliche schleppende Entwicklung ab.

2. Wissenslücken beheben

Der Bund muss den umsetzenden Kantonen zeitnah wissenschaftlich fundierte Vollzugshilfen für die Umsetzung des Gewässerschutzes bereitstellen. Dies betrifft sowohl die Evaluation aller bereits erprobten als auch die Entwicklung neuer Lösungsansätze. Es braucht mehr Mittel für eine breitere und praxisrelevante Forschung, um überzeugende Lösungen zu finden. Für Grosskraftwerke gibt es beispielsweise noch keine erprobten Lösungen für den Fischabstieg. Zwar hat der Bund hierzu bereits zwei Pilotprojekte an der Aare gestartet. Dabei werden jedoch nur wenige der bekannten und erfolgversprechenden Lösungsansätze für den Fischabstieg evaluiert. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, müssen parallel weitere technische

Lösungsmöglichkeiten erprobt werden. Bis entsprechende Lösungen vorliegen, muss das Problem der fehlenden Fischabstiegsmöglichkeiten soweit möglich mit betrieblichen Anpassungen gelöst werden.

3. Ressourcen aufstocken

Um die frist- und fachgerechte Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes zu ermöglichen, bedarf es zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen, für Bund und Kantone. Die Kantone sind für die Umsetzung nahezu aller Vorgaben im Gewässerschutzgesetz zuständig. Trotz der im Gewässerschutzgesetz vorgesehenen Finanzhilfen des Bundes fehlt es häufig an den personellen und finanziellen Ressourcen. Speziell die Umsetzung der Gewässerrevitalisierung verläuft in vielen Kantonen schleppend und es werden weniger Projekte umgesetzt als geplant. Einige Kantone vergeben zudem einen Grossteil der Arbeit entweder an die Gemeinden und/oder direkt an Privatfirmen, welchen oftmals das nötige ökologische Wissen und die Erfahrung fehlen. Auch auf Bundesebene werden zusätzliche Ressourcen für die Begleitung der Kantone und die Umsetzungskontrolle benötigt.

4. Integriertes Vorgehen mit klarer ökologischer Zielsetzung

Fristen und Aufgaben aus dem Gewässerschutzgesetz müssen inhaltlich und geografisch besser aufeinander abgestimmt und anhand klarer ökologischer Zielvorgaben umgesetzt werden. Das Gewässerschutzgesetz fokussiert auf unterschiedliche Massnahmen (Restwasser, Schwall-Sunk etc.), die jeweils an einzelnen Standorten umzusetzen sind. Dies führt zu einer selektiven Herangehensweise, was durch uneinheitliche zeitliche Fristen verstärkt wird. Speziell bei der Schwall-Sunk- und der Geschiebe-Sanierung muss die Massnahmenplanung für ganze Einzugsgebiete und gegebene



nenfalls auch kantonsübergreifend erfolgen. Zudem muss für Abschnitte, die es gemäss den kantonalen Revitalisierungsprogrammen prioritär aufzuwerten gilt, der Gewässerraum breiter ausgeschieden werden.

5. Stärkere Gewichtung ökologischer Belange bei der Interessenabwägung

Ökologische Anliegen müssen dieselbe Gewichtung erfahren wie die Interessen der Wasserkraftnutzung, der Landwirtschaft und anderer Nutzer. Besonders wenn Landbedarf eine Rolle spielt oder Massnahmen sich auf die Wasserkraftnutzung auswirken, kommt es immer wieder zu teils massivem Widerstand. Dieser führt oft dazu, dass Massnahmen zurückgestellt werden, obwohl sie ein hohes ökologisches Potential aufweisen. Dies trifft insbesondere auch für die Gewässerraumausscheidung zu. Meist wird nur das absolute Minimum festgelegt – selbst in Abschnitten, welche in erster Priorität zu revitalisieren wären. Auch bei der Restwassersanierung kommt es häufig zu Ausnahmeregelungen zugunsten der Betreiber von Wasserkraftanlagen. Dies obwohl sowohl bei der Gewässerraumausscheidung als auch

der Restwassersanierung die betroffenen Landwirte bzw. Anlagenbetreiber laut Gewässerschutzgesetz finanziell entschädigt werden.

6. Monitoring

Alle Massnahmen müssen durch aussagekräftige Monitoringprogramme begleitet und gegebenenfalls angepasst werden. Aufgrund bestehender Wissenslücken, fehlender Ressourcen, mangelnder Abstimmung sowie der Bevorzugung wirtschaftlicher Interessen ist zu befürchten, dass das ökologische Potenzial nur zu einem geringen Teil voll ausgeschöpft wird. Ein begleitendes Monitoring ist somit von entscheidender Bedeutung. Nur so können Erfahrungen für Folgemaassnahmen und für kommende Projekte genutzt und im Falle unbefriedigender Ergebnisse Nachbesserungen vorgenommen werden. Im Sinne der Transparenz und der gegenseitigen Unterstützung beim Wissensaufbau müssen die Monitoringergebnisse allen Interessierten zugänglich gemacht werden. ◆